



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 24.6 KRP 1830/0063
Titel	Beschluß, daß die Repräsentation im Großen Rathe künftig in dem Verhältniße von $\frac{1}{3}$. für die Stadt Zürich und zu $\frac{2}{3}$. für die Landschaft nebst Winterthur festgesetzt seyn solle.
Datum	25.11.1830
P.	261–268

[p. 261] MHochgeachter Junker Amtsbürgermeister Reinhard eröffnete dieselbe mit der Anzeige, daß die unlängst von dem Großen Rathe wegen Revision der verfassungsmäßigen Repräsentation in dieser Höchsten Behörde niedergesetzte Commiõion ihre Arbeit vollendet und dem Kleinen Rathe übergeben, welcher ebenfalls ungesäumt darüber eingetreten und sein Gutachten abgefaßt. Inzwischen habe aber die allgemein bekannte Versammlung von einigen Tausend Landbürgern am 22sten dieß in Uster Statt gefunden, zufolge deren dem Kleinen Rathe durch eine Deputation eine Denkschrift zu Händen des Großen Rathes eingereicht wurde, in welcher das Verlangen einer gänzlichen Revision der Verfaßung, so wie der Abänderung vieler der wichtigsten // [p. 262] Gesetze und Verordnungen ausgesprochen sey, welcher Gegenstand nun dem Großen Rathe selbst werde vorgelegt werden.

Hierauf wurde eine von dem Staatsrathe im Nahmen des Kleinen Rathes verfaßte Weisung d. d. 24. hujus verlesen, welche die gleiche Anzeige enthielt, verbunden mit dem Antrage, daß die Höchste Behörde dieses Memorial würdigen, die ernste Lage, in die sich unser Kanton dadurch gesetzt befinde, beherzigen und sich bestreben möchte, diejenigen Mittel ausfündig zu machen, welche geeignet seyn könnten, dem theuren Vaterlande seine Ruhe und Frieden in gesetzlicher Ordnung zu erhalten.

Sodann ward das Memorial selbst angehört, vom 24. dieß aus Zürich datirt, und mit nachfolgenden zehn Originalunterschriften, so wie einem abschriftlichen Verzeichniße einiger 1000. Signaturen versehen.

Im Nahmen und aus Auftrag der ganzen
Bürgerschaft Winterthur:

G. A. Hirzel, Stadtrath.

Troll, Rector.

Rieter, Stadtrath.

J. Rudolf Heller, Lehrer a. d. Stadtschule.

Im Nahmen der Gemeinde Zollikon:

Thomann, Major, von Zollikon

Für die Oberämter Wädenschweil u. Meilen:

Hiestand, Gem. Ammann.

H. Steffen, Hauptmann.

Johannes Brändli von Stäfa.

Für's Oberamt Grüningen:

Zollinger, Arzt in Dürnten.

// [p. 263] Im Nahmen der Abgeordneten des Oberamtes Andelfingen.

Doctor März in Feuerthalen.

Nach deßen Anhörung nahm der Große Rath den Gegenstand selbst an die Hand. Es wurde die Umfrage eröffnet und ununterbrochen fortgesetzt bis Abends circa 5. Uhr, dann aber mit deren Beendigung die Berathung für beschloßen erklärt, und darauf der nachfolgende einmüthige Beschluß gefaßt:

1.) Es soll das Verhältniß der Repräsentation im Großen Rathe zu einem Drittheil für die Stadt Zürich und zwey Drittheilen für die Landschaft mit der Stadt Winterthur festgesetzt seyn.

2.) Diese Schlußnahme soll der gesammten Einwohnerschaft des hiesigen Kantons durch die untenstehende Publication bekannt gemacht, und dieselbe darin zur Eintracht, Ordnung und zum Gehorsam gegen die Gesetze ermahnt, so wie hingegen alles Ernstes und bey Verantwortung vor Umtrieben und Ruhestörung verwarnt werden.

3.) Die nähmliche Commiõion, welche bereits die Repräsentationsverhältniße berathen hat, wird eingeladen und beauftragt, die Art und Weise der Einführung und Anwendung dieser Repräsentation nach dem hiermit neu gegebenen Verhältniße zu berathen und dem Großen Rathe künfti- // [p. 264] gen Sonntag wieder ihren Antrag darüber vorzulegen.

4.) Werden der Commiõion noch aus der Landschaft eines jeden der vier Oberamtsbezirke, welche bisher nicht in derselben repräsentirt waren, ein Mitglied zugegeben. Nähmlich für Zürich, Herr Waisenrichter Bleuler im Riespach. Winterthur, Herr Gemeindammann Ernst von Wiesendangen. Kyburg: Herr Rathsherr Hotz, und Regensberg Herr Bezirksarzt Hauser von Stadel.

Publication.

Wir Burgermeister Klein und Große Rätthe des Eidgenössischen Standes Zürich thun unsern getreuen lieben Kantonseinwohnern hiermit kund und zu wißen:

Nachdem in unserer Letzten Sitzung die Frage einer Abänderung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Stellvertretung im Großen Rathe auf gesetzlichem Wege zur Erörterung gebracht worden, haben wir uns heute wieder außerordentlich versammelt, um die Grundlage derselben festzusetzen und uns demnach im Bestreben der Berücksichtigung aller dabey in Anschlag zu bringenden Verhältniße einmüthig dahin vereinigt und beschloßen, es solle zu dieser Repräsentation die Stadt Zürich einen Drittheil, und die Landschaft mit Winterthur zwey Drittheile der Mitglieder geben. // [p. 265] Damit aber dieses Verhältniß in Anwendung treten könne, haben wir eine Commiõion beauftragt, unverzüglich zusammen zu treten, um die Art der Einführung desselben zu berathen und uns wieder einen Antrag zu bestimmtem Abschlusse für die Erneuerung dieser Höchsten Behörde zu hinterbringen.

Indem wir unsere sämmtlichen lieben Kantonseinwohner hiervon in Kenntniß setzen, achten wir uns übrigens verpflichtet, noch folgendes beyzufügen:

Den großen politischen Ereignißen, welche sich in neuester Zeit zugetragen haben, ist auch in der Schweiz und selbst in verschiedenen Theilen unseres Kantons die lebhafteste Aufregung der Gemüther gefolgt, aus der sich endlich außerordentliche Bewegungen bildeten. Für unser engeres und allgemeines Vaterland ist aber gewiß nicht lebhafter zu wünschen, als Ruhe, gesetzliche Ordnung und Eintracht, denn diese sind es allein, welche dasselbe vor so manchen gegenwärtig drohenden Gefahren bewahren können.

Betrachtet, liebe Kantonseinwohner! mit unverblendetem Auge Euere Lage, welche so viele glückliche Vorzüge gewährt, um die Ihr von andern Völkern, die deren Besitz erst noch zu erkämpfen streben, beneidet werdet.

Nachdem unlängst mehrere den Fort- // [p. 266] schritten der Bildung unsers Kantons entsprechende wichtige Gesetze gegeben worden, findet sich bereits in Beachtung der erkannten Bedürfniße eine Revision der Verfassung nebst zeitgemäßer Umarbeitung mehrerer wichtigen Theile unserer Gesetzgebung eingeleitet, und nun empfanget Ihr durch die gegenwärtige Publication das vielfach gewünschte Ergebniß der friedlichen Ausscheidung höchst schwieriger organischer Verhältniße als den kräftigsten Beweis des reinen und uneigennütigen Willens für Beförderung der Eintracht und allgemeinen Wohlfahrt.

Wenn aber das begonnene wichtige Werk der fortschreitenden Verbeßerung unserer Verfaßung und Gesetze gedeihen soll, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sich die damit beschäftigten Behörden durch das Zutrauen ihrer Mitbürger unterstützt finden, wenn Ruhe und gesetzliche Ordnung erhalten und alle Schritte vermieden werden, welche dieselben stören, friedliche Einwohner in Beängstigung versetzen, dem freyen Willen des Einzelnen einen unrechtmäßigen Zwang anthun, die öffentliche Sicherheit gefährden, oder gar Parteyungen, Zerwürfniße und Trennungen herbeyführen könnten.

Wir ermahnen Euch daher, sämmtliche getreue Kantonsangehörige! mit vä- // [p. 267] terlichem Wohlwollen aber auch alles Ernstes, die Schranken gesetzlicher Ordnung zu beachten, und künftig alle unruhigen Bewegungen, Zusammenrottungen und große Volksversammlungen bey Hoher Verantwortung zu vermeiden.

Laßet Euch, Getreue Liebe Kantonseinwohner! weder durch falsche Gerüchte oder böswillige Verdächtigungen, noch durch unrichtige Darstellungen zu voreiligen Urtheilen oder ungerechtem Argwohn und Unruhen verleiten, aus welchen durch Mißleitung oder auch nur zufällige Umstände großes Unglück entstehen kann.

Vereinigt Euch Ihr alle, denen das Wohl des Vaterlandes uneigennützig am Herzen liegt, um demselben durch gegenseitiges Zutrauen und Eintracht seine Freyheit und Unabhängigkeit zu erhalten, damit Ihr dieses von den Vätern ererbte Gut Euern Nachkommen bewahren möget. Vor allem aber anerkennt die Herrschaft der Gesetze, in welcher allein die wahre Freyheit liegt. Auf unsern Kanton, als einen der ersten, und wechselsweise zur vorörtlichen Leitung bestimmten Stände, sind vorzugsweise die Augen des In- und Auslandes gerich- // [p. 268] tet. Sein Benehmen wird nicht nur für ihn selbst, sondern für den ganzen Bundesstaat von den wichtigsten Folgen seyn. Möge es ihm daher vergönnt werden, durch das Beyspiel ruhiger Mäßigung, guter Eintracht und kluger Ausgleichung seiner innern Verhältniße einen wohlthätigen Einfluß auf das gesammte theure Vaterland zu üben und die hohen Gefahren der Unordnung und Zwietracht von denen sich einzelne Theile desselben schon hart bedroht sehen, abzuwenden. Darum bedenkt alle die hohen Pflichten und Verantwortlichkeit, welche rücksichtlich des Schicksales, Glückes oder Unglückes von vielen Tausenden auf Euch liegen, damit durch treue Erfüllung derselben das Vaterland vor seinem Untergange bewahrt werde, was die gütige Vorsehung zulaßen wolle!

Zürich, den 25. Wintermonath 1830.

Im Nahmen des Großen Rathes
unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: dsa/28.07.2010]